



**Angestellte ABB**

Mitglied von Angestellte Schweiz

# Statuten

Gültig ab: 22.03.2017

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>NAME, SITZ UND VERTRETUNGSBEREICH .....</b>	<b>4</b>
1.1	AV ANGESTELLTE ABB.....	4
1.1.1	Verein .....	4
1.1.2	Mitglieder .....	4
1.1.3	Recht .....	4
1.2	ZWECK UND ZIEL.....	4
1.3	ANSCHLUSS AN ORGANISATIONEN.....	5
1.3.1	Mitgliedschaft beim Verband Schweizerischer Angestelltenvereine .....	5
1.3.2	Mitgliedschaft in kantonalen Angestelltenvereinigungen .....	5
1.3.3	Mitgliedschaft in anderen Vereinen.....	5
1.3.4	Pensionierten-Vereinigungen.....	5
<b>2</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT .....</b>	<b>6</b>
2.1	MITGLIEDERKREIS .....	6
2.1.1	Ordentliche Mitglieder .....	6
2.1.2	Ausserordentliche Mitglieder .....	6
2.2	MITGLIEDER.....	6
2.2.1	Aufnahme der Mitglieder .....	6
2.2.2	Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
2.2.3	Ausschluss .....	7
2.2.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
2.3	EHRENMITGLIEDER .....	8
2.3.1	Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft.....	8
2.3.2	Ehrenmitglieder .....	8
<b>3</b>	<b>ORGANE UND DEREN ORGANISATION .....</b>	<b>8</b>
3.1	ORGANE.....	8
3.2	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	8
3.2.1	Einberufung und Anträge.....	9
3.2.2	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmrecht .....	9
3.2.3	Beschlussfassung.....	9
3.2.4	Referendum gegen einen Beschluss der Delegiertenversammlung .....	10
3.3	VORSTAND .....	10
3.3.1	Zusammensetzung des Vorstandes.....	10
3.3.2	Aufgaben / Kompetenzen / Zuständigkeiten .....	10
3.3.3	Wahlen .....	11
3.3.4	Mutationen und Ergänzungswahl .....	11
3.3.5	Vorsitz.....	11
3.3.6	Amtsduer.....	11
3.3.7	Entschädigung.....	11
3.3.8	Beschlussfassung.....	11
3.4	DIE DELEGIERTEN .....	11
3.4.1	Rechte, Pflichten und Aufgaben .....	11
3.4.2	Wahlen .....	12
3.5	DIE DELEGIERTEN EINES STANDORTES .....	12
3.5.1	Rechte, Pflichten und Aufgaben der Delegierten .....	12
3.6	KONTROLLSTELLE.....	12
3.6.1	Aufgaben.....	12
3.6.2	Décharge-Erteilung .....	12



3.6.3	Wahl .....	12
3.7	GESCHÄFTSSTELLE .....	13
3.7.1	Geschäftsreglement .....	13
<b>4</b>	<b>FINANZWESEN.....</b>	<b>13</b>
4.1	FINANZEN.....	13
4.1.1	Rechnungsabschluss.....	13
4.1.2	Rechnungsführung und Mittel .....	13
4.1.3	Mitgliederbeitrag und Budget.....	13
4.1.4	Haftung .....	13
4.1.5	Finanzierung der Aktivitäten an den Standorten .....	14
<b>5</b>	<b>SOLIDARITÄTSBEITRAGS-AUSWEISE .....</b>	<b>14</b>
5.1	EINZUG DER SOLIDARITÄTSAUSWEISE.....	14
5.2	RÜCKERSTATTUNGEN UND ZUWENDUNGEN.....	14
<b>6</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>14</b>
6.1	STATUTENREVISIONEN .....	14
6.2	AUFLÖSUNG DES AV ANGESTELLTE ABB.....	14
6.3	INKRAFTSETZUNG, SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	14

### Hinweis:

Die im Dokument verwendete männliche Form schliesst automatisch die weibliche Form ein.

# 1 NAME, SITZ UND VERTRETUNGSBEREICH

## 1.1 AV Angestellte ABB

### 1.1.1 Verein

Unter dem Namen „AV Angestellte ABB“ besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz und Gerichtsstand in Baden.

Der Verein wurde am 18. November 1920 gegründet.

### 1.1.2 Mitglieder

Der AV Angestellte ABB umfasst Mitarbeitende der ABB Schweiz und ihren Geschäftseinheiten, nachfolgend ABB Schweiz genannt und Mitarbeitende von ausgegliederten ABB Firmen (nachfolgend Sektionen genannt), die der Vereinbarung der Maschinenindustrie (GAV) unterstellt sind sowie ausserordentliche Mitglieder gemäss Art. 2.1.2.

Ausgegliederte Firmen, Stiftungen und Vereine können auch Sektionen des AV Angestellte ABB sein.

### 1.1.3 Recht

Der AV Angestellte ABB ist eine juristische Person, die parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral ist.

## 1.2 Zweck und Ziel

Der AV Angestellte ABB bezweckt die Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder durch:

- a. Zusammenwirken der Einzelnen im Interesse der Gesamtheit
- b. Vertretung der Mitarbeitenden durch unsere gewählten Mandatsträger in den Angestelltenräten auf der Ebene ABB Schweiz und den ausgegliederten Firmen
- c. Mitwirkung bei den Vereinbarungen und Verabredungen zwischen den Sozialpartnern in der Maschinenindustrie
- d. durch unsere Mitglieder mit Angestelltenratsmandat nach den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern der Maschinenindustrie sowie nach den Verabredungen mit dem Unternehmen
- e. Förderung und Unterstützung von werksorientierten Mitgliedergruppierungen
- f. unsere gewählten Mandatsträger auf eidgenössischer Ebene (Travail.Suisse<sup>1)</sup>)
- g. Förderung und Unterstützung unserer Mitglieder bei der Aus- und Weiterbildung

- h. Vermittlung günstiger Einkaufsbedingungen durch Vereinbarungen mit Handel und Gewerbe
- i. Vertretung der Interessen der Berufslernenden (Lehrlinge)
- j. Zusammenarbeit mit den ABB Pensionierten-Vereinigungen
- k. Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen

### **1.3 Anschluss an Organisationen**

#### **1.3.1 Mitgliedschaft beim Verband Schweizerischer Angestelltenvereine**

Der AV Angestellte ABB ist bei Angestellte Schweiz (A-S<sup>2</sup>) angeschlossen und somit ist jedes Mitglied des AV ABB auch Mitglied bei A-S. Die gegenseitigen Leistungen werden durch eine Kooperationsvereinbarung definiert.

Über eine Zusammenarbeitsvereinbarung ist AV ABB auch bei der Dachorganisation der Arbeitnehmenden Travail.Suisse<sup>1)</sup> als ordentliches Mitglied vertreten.

#### **1.3.2 Mitgliedschaft in kantonalen Angestelltenvereinigungen**

Der AV Angestellte ABB kann Mitglied kantonalen Angestelltenvereinigungen sein.

#### **1.3.3 Mitgliedschaft in anderen Vereinen**

Der AV Angestellte ABB kann sich auch anderen lokalen oder regionalen Organisationen anschliessen, die ähnliche Zwecke und Ziele verfolgen.

#### **1.3.4 Pensionierten-Vereinigungen**

Der AV Angestellte ABB unterhält enge Beziehungen zu den Pensionierten-Vereinigungen der ABB und empfiehlt den in Pension gehenden Mitgliedern die Mitgliedschaft.

Legende zu Abkürzungen:

- 1) Travail.Suisse = Dachorganisation der Arbeitnehmenden
- 2) A-S = Angestellte Schweiz (Verband Schweizerischer Angestelltenvereine)

## 2 Mitgliedschaft

### 2.1 Mitgliederkreis

Der AV Angestellte ABB kennt folgende Mitgliedschaften:

#### 2.1.1 Ordentliche Mitglieder

- Dem AV Angestellte ABB können alle Mitarbeitenden, inklusive dem mittleren und oberen Kader beitreten, die in einem festen Arbeitsverhältnis zu ABB Schweiz oder zu Firmen der Sektionen stehen.
- Ehrenmitglieder

#### 2.1.2 Ausserordentliche Mitglieder

- Berufslernende
- Passivmitglieder (Mitglieder, die nach Firmenaustritt mit dem AV Angestellte ABB verbunden bleiben)

### 2.2 Mitglieder

#### 2.2.1 Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung. Der Geschäftsführer prüft die Beitrittserklärung und der Vorstand entscheidet über deren Aufnahme.

Das ordentliche Mitglied, das dem GAV MEM unterstellt ist (ohne mittleres und oberes Kader) ist verpflichtet, den Solidaritäts-Ausweis dem AV Angestellte ABB abzugeben. Die jährliche Abgabe des Solidaritätsausweises ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

#### 2.2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Austritt, Pensionierung). Diese muss schriftlich innerhalb der Kündigungsfrist der AV-Geschäftsstelle gemeldet werden. Zusätzlich muss der Geschäftsstelle der AV ABB die Kontoverbindung zwecks nachträglicher Rückerstattung/Zuwendung angegeben werden. Bei fehlenden Angaben ist die Rückzahlung nicht sichergestellt.
- Durch schriftliche Austrittserklärung aus dem AV Angestellte ABB mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, jeweils auf Ende eines Monats.

Ausgetretene Mitglieder haben allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem AV Angestellte ABB nachzukommen. Sie haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Die wegen Pensionierung aus der Firma ausscheidenden Mitglieder können weiterhin auf eigenen Antrag Passivmitglied beim AV Angestellte ABB und / oder als Einzelmitglied bei A-S bleiben und somit von den Dienstleistungen AV Angestellte ABB und / oder von A-S profitieren.

### 2.2.3 Ausschluss

Ein Ausschluss erfolgt durch Verstoss gegen:

- die Statuten und Reglemente
- die Vereinbarungen, insbesondere der Vereinbarung der Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (GAV)
- die Interessen oder das Ansehen des Verbandes
- die Verpflichtungen (Abgabe Solidaritätsausweis, Mitgliederbeiträge usw.) gegenüber dem Verband trotz Mahnungen

Ein Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene ist berechtigt, den Entscheid an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung mit einem Wiedererwägungsantrag anzufechten. Die Delegiertenversammlung entscheidet abschliessend.

### 2.2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Statuten sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder wahren die Interessen des Verbandes.

Ein Mitglied des AV Angestellte ABB soll, wenn immer möglich, eine ihm übertragene Funktion annehmen. Umfangreiche Arbeiten für den AV Angestellte ABB können durch den Vorstand entschädigt werden.

Jedes ordentliche Mitglied ist sofort nach erfolgter Aufnahme in allen Belangen antragsberechtigt und wählbar.

Jedes ordentliche und ausserordentliche Mitglied kann an der Delegierten- und Mitgliederversammlung teilnehmen, ist aber nicht antrags-, stimm- oder wahlberechtigt (Ausnahmen siehe Punkt 3.2.2).

Sämtliche Mitglieder können an allen zusätzlichen Veranstaltungen des AV Angestellte ABB teilnehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht, bei den zuständigen Organen (siehe 3.1) des AV Angestellte ABB Beratung und Unterstützung zu beantragen.

## **2.3 Ehrenmitglieder**

### **2.3.1 Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft**

Wer sich in besonderer Art und Weise dem AV Angestellte ABB gegenüber verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung zugesprochen.

### **2.3.2 Ehrenmitglieder**

Die ernannten Ehrenmitglieder sind Ehrenmitglieder auf Lebzeiten. Solange das Ehrenmitglied aktiv im Berufsleben steht, übernimmt AV Angestellte ABB neben dem ordentlichen AV Mitgliederbeitrag auch die Abgaben an den Verband A-S. Mit der Pensionierung entfällt der Beitrag an den Verband A-S.

Es steht dem Ehrenmitglied dann frei, sich auf eigene Rechnung beim Verband A-S als pensioniertes Einzelmitglied anzumelden.

## **3 Organe und deren Organisation**

### **3.1 Organe**

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Geschäftsstelle
- d. Die Delegierten eines Standortes
- e. Die Kontrollstelle

### **3.2 Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung (DV) ist die Legislative des AV Angestellte ABB und somit das oberste Organ. Sie behandelt folgende Traktanden:

- Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an Leiter Finanzen und Vorstand
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Budgets und des Mitgliederbeitrages
- Wahlen:



- a. Präsident
  - b. Vorstandsmitglieder (bisher / neu)
  - c. Kontrollstelle
- Genehmigung der Statuten
  - Genehmigung der Anträge
  - Beschlussfassung der Anträge

### 3.2.1 Einberufung und Anträge

Die ordentliche Delegiertenversammlung (DV) wird jährlich im ersten Quartal durchgeführt. Jeder Delegierte erhält die Einladung, Traktandenliste und allfällige Anträge mindestens 20 Tage vor der DV schriftlich oder per E-mail zugestellt. Die Jahresberichte und der Kassenbericht sind gleichzeitig auf der AV Website ([www.avabb.ch](http://www.avabb.ch)) für die Delegierten zugänglich.

Anträge von Delegierten und Mitgliedern zuhanden der DV sind dem Vorstand via Geschäftsstelle zur Behandlung und Traktandierung spätestens 60 Tage zum Voraus schriftlich oder per E-mail einzureichen. Für sämtliche Anträge steht dem Vorstand das Recht auf Vorberatung, Stellungnahme und Gegenantrag zu.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung (ao. DV) kann vom Vorstand oder 1/10 aller Mitglieder des AV Angestellte ABB, unter Angabe der Traktanden, verlangt werden. Sie hat innert einer Frist von maximal 60 Tagen seit dem Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden.

Die Kontrollstelle kann ebenfalls eine ao. DV verlangen. Die Einladung muss spätestens 10 Tage zuvor erfolgen.

### 3.2.2 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und Stimmrecht

Sie setzt sich aus den Delegierten, den geschäftsführenden Organen und den Ehrenmitgliedern zusammen.

Die Delegierten, die Mitglieder der geschäftsführenden Organe sowie die Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Die Leitung der ord. oder ao. DV obliegt dem Präsidenten.

An der DV sind alle übrigen Mitglieder teilnahme- und mitspracheberechtigt, jedoch ohne Stimmrecht.

### 3.2.3 Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Statuten für besondere Geschäfte nichts anderes bestimmen. Der

Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Beschlussfassungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten oder der Vorstand eine geheime Abstimmung verlangt.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Delegierte, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung mitgewirkt haben, kein Stimmrecht.

### **3.2.4 Referendum gegen einen Beschluss der Delegiertenversammlung**

Gegen einen Beschluss der DV kann mittels Unterschriften von 1/10 der Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe das Referendum ergriffen und eine ao. DV verlangt werden. Die ao. DV hat innert 60 Tagen zu erfolgen.

## **3.3 Vorstand**

### **3.3.1 Zusammensetzung des Vorstandes**

Der Vorstand (VS) besteht aus maximal 6 Mitgliedern. Er sorgt für die Konzeption, Ausführung und Kontrolle der unter 1.2 festgelegten Vereinsziele. Die Aufgabenzuteilung ist in einem Geschäftsreglement geregelt.

### **3.3.2 Aufgaben / Kompetenzen / Zuständigkeiten**

Dem Vorstand obliegt die Leitung und die Geschäftsführung des AV Angestellte ABB. Er vertritt diesen nach aussen. Rechtsverbindliche Unterschriften führen der Präsident, der 1. Vizepräsident, die Geschäftsstelle und der Leiter Finanzen jeweils kollektiv zu Zweien. Der Vorstand kann weitere Unterschriftsberechtigte ernennen und bestimmt über die Art der Zeichnung.

Aufgaben und Verantwortungsbereich des Vorstandes sind im Geschäftsreglement, in der Funktions- und Aufgabenbeschreibung sowie im Funktionsdiagramm / Entscheidungsprozesse geregelt.

Sie beinhalten im Wesentlichen:

- Aktive Angestelltenpolitik
- Vertretung der Anliegen und Interessen der Mitglieder gegenüber der GL ABB Schweiz, den Arbeitgebern der Sektionen, A-S und Swissmem
- Information und Unterstützung der Delegierten und Mitglieder mit regelmässigen Mitteilungen
- Organisation der Delegiertenversammlungen
- Erstellung und Überwachung der Statuten und notwendigen Reglemente

### **3.3.3 Wahlen**

Die VS-Mitglieder und der Präsident werden durch die DV gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der VS selbst. Bei Wahlen hat der VS an der DV kein Wahlrecht.

Die Kontrollstelle wird auf Antrag des Vorstandes ebenfalls durch die DV gewählt.

Der Wahlprozess ist im Wahlreglement festgelegt.

### **3.3.4 Mutationen und Ergänzungswahl**

Der Vorstand kann vorzeitig ausscheidende Mitglieder im Verlaufe der Amtszeit durch Ergänzungswahlen ersetzen. Derartige Wahlen sind an der nächsten DV zu bestätigen.

### **3.3.5 Vorsitz**

Der Präsident ist Vorsitzender bei den VS Sitzungen und der DV. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten übernimmt automatisch einer der beiden Vizepräsidenten den Vorsitz.

### **3.3.6 Amtsdauer**

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder der Organe sind uneingeschränkt wieder wählbar.

### **3.3.7 Entschädigung**

Die Mitglieder der Organe haben Anrecht auf eine Entschädigung gemäss Entschädigungs- und Spesenreglement.

### **3.3.8 Beschlussfassung**

Der VS ist beschlussfähig, wenn bei einer ordnungsgemäss einberufenen Sitzung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

## **3.4 Die Delegierten**

Die Delegierten (DE) sind die Vertreter der Mitglieder am Standort.

### **3.4.1 Rechte, Pflichten und Aufgaben**

Der DE vertritt die Mitglieder an seinem Standort. Er erhält vierteljährlich ein aktualisiertes Mitgliederverzeichnis seines Standortes und ein Verzeichnis der neu eingetretenen Mitarbeitenden in seinem Vertretungsbereich. Er wirbt Mitarbeitende für eine Mitgliedschaft.

Der DE wird vom VS über deren Tätigkeiten informiert.

Der DE vertritt die Rechte der Mitglieder seines Standortes gegenüber den Organen. Er hat an der DV 1 Stimme.

Rechte, Pflichten und Aufgaben sind in einer separaten Funktions- und Aufgabenbeschreibung für DE festgehalten.

### **3.4.2 Wahlen**

Die DE werden durch die Mitglieder am Standort für 4 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. 10 bis 200 Mitglieder am Standort ergeben ein Delegierten-Mandat. Der Wahlmodus wird im Wahlreglement festgelegt und durch die DV genehmigt.

Wechselt ein DE seinen ABB Standort, ist innert 6 Monaten ein Nachfolger an diesem Standort zu wählen. Dem Delegierten bleibt die Funktion als DE auch am neuen ABB-Standort für die ganze Amtsdauer erhalten. Dieselbe Regelung gilt für DE aus den zum Verband gehörenden Nicht-ABB-Firmen.

## **3.5 Die Delegierten eines Standortes**

Die Delegierten eines Standortes organisieren und koordinieren sich selbst. Sie bestimmen einen Vertreter, der an den Informations-Sitzungen vom VS teilnimmt und den Informationsfluss an alle DE vom jeweiligen Standort sicherstellt.

### **3.5.1 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Delegierten**

Rechte, Pflichten und Aufgaben der DE sind in einer separaten Funktions- und Aufgabenbeschreibung festgehalten.

## **3.6 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle setzt sich aus den Revisoren und den Ersatzrevisoren zusammen.

### **3.6.1 Aufgaben**

Die Revisoren überprüfen die Buchführung per 31. Dezember. Sie unterbreiten der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Die Revisoren haben jederzeit das Recht auf Einsicht in die Verbandsbuchhaltung.

### **3.6.2 Décharge-Erteilung**

Ein Revisor führt die Abstimmung zur Décharge-Erteilung an den VS durch.

### **3.6.3 Wahl**

Die DV wählt zwei Revisoren sowie einen 1. und 2. Ersatzrevisor aus dem Kreis der Mitglieder des AV Angestellte ABB. Sie sind wieder wählbar. Der Wahlprozess ist im Wahlreglement festgelegt.

### **3.7 Geschäftsstelle**

Der VS kann eine Geschäftsstelle betreiben und zur Erledigung der Sachgeschäfte einen Geschäftsführer einsetzen. Die Aufgaben und Kompetenzen sind in einer separaten Stellenbeschreibung aufgeführt.

#### **3.7.1 Geschäftsreglement**

Das Geschäftsreglement ordnet den Aufgabenkreis und die Verantwortung des VS, des Geschäftsführers sowie weiterer Organe und Funktionsträger. Das Geschäftsreglement ist durch den VS auszuarbeiten und durch die DV genehmigen zu lassen.

## **4 Finanzwesen**

### **4.1 Finanzen**

#### **4.1.1 Rechnungsabschluss**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **4.1.2 Rechnungsführung und Mittel**

Die Rechnungsführung muss kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Zur Sicherung des Fortbestandes des Verbandes und seiner Tätigkeiten sind ausreichende Rückstellungen zu bilden. Die notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Verbandsauslagen werden beschafft durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus dem Verbandsvermögen
- c. Ausserordentliche Einkünfte
- d. Erträge aus Werbung
- e. Schenkungen

#### **4.1.3 Mitgliederbeitrag und Budget**

Der VS erarbeitet jährlich für das folgende Verbandsjahr ein Budget und beantragt den Jahresbeitrag für Mitglieder / Passivmitglieder.. Die DV genehmigt das Budget für das kommende Verbandsjahr und legt den Jahresbeitrag fest.

Das Inkasso wird durch den VS festgelegt.

#### **4.1.4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des AV Angestellte ABB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung des Vereinsmitgliedes beschränkt sich auf den

jährlich zu leistenden Jahresbeitrag für Mitglieder. Eine über den festgesetzten Jahresbeitrag für Mitglieder (siehe 4.1.3) hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

#### **4.1.5 Finanzierung der Aktivitäten an den Standorten**

Den jeweiligen DE werden für die Ausübung ihrer Aufgaben entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

## **5 Solidaritätsbeitrags-Ausweise**

### **5.1 Einzug der Solidaritätsausweise**

Das Mitglied erteilt dem VS die Berechtigung, seinen Solidaritätsausweis von der Firma einzuziehen.

Als Zustelladresse der Solidaritätsausweise gilt die Geschäftsstelle AV Angestellte ABB.

### **5.2 Rückerstattungen und Zuwendungen**

Rückerstattungen und Zuwendungen aus dem Solidaritätsfonds erfolgen gemäss aktuell gültigem Reglement zur Durchführung der Solidaritätsbeiträge der Sozialpartner der MEM Industrie.

## **6 Schlussbestimmungen**

### **6.1 Statutenrevisionen**

Die Annahme der gesamt- oder teilrevidierten Statuten beschliessen 2/3 der anwesenden Delegierten an der DV. Die revidierten Statuten sind den Delegierten mindestens 20 Tage vor der DV zuzustellen.

### **6.2 Auflösung des AV Angestellte ABB**

Über eine Auflösung des Verbandes entscheidet die Delegiertenversammlung (oder ao. DV) mit Zweidrittelmehr der gültigen Stimmen und mit einfachem Mehr durch die von der DV gewählten Kommission über die Verwendung des Verbandsvermögens.

### **6.3 Inkraftsetzung, Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der DV des AV Angestellte ABB vom 22. März 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 13. November 2001, 16. März 2005, 21. März 2007, 17. März 2010, 26. März 2014 und 10. Dezember 2015.

Baden, 22. März 2017

**AV Angestellte ABB**

Der Präsident:

Alexander Bélaz

Die Geschäftsführerin:

Pasqua De Masi